

Stadt Wien Magistrat der Stadt Wien Umweltschutz Dresdner Straße 45 Wien, 22.04.2022

1200 Wien

per E-Mail an: post@ma22.wien.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung Landschaftsschutzgebiet Liesing / Änderung der EuropaschutzgebietsVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Wissenschaft & Umwelt dankt höflich für die Einladung, zum Entwurf einer Verordnung Landschaftsschutzgebiet Liesing / Änderung der EuropaschutzgebietsVO Stellung zu nehmen.

Wir kommen dem gerne nach:

Die Vergrößerung des Landschaftsschutzgebietes Liesing um 139 ha begrüßen wir ausdrücklich.

Wir hoffen, dass durch die Neuregelung Eingriffe wie der jüngste Kahlschlag entlang der Breitenfurter Straße und der Ausbau einer Forststraße zwischen Kalksburg und Wienerhütte zu einer regelrechten "Forstautobahn", beides im bisherigen Teil A des LSG Liesing und des Europaschutzgebiets, unterbunden werden (Es stellt sich uns die Frage, wie Derartiges nach bisheriger Rechtslage überhaupt genehmigungsfähig war.).

Wie schon bei früheren Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten fällt die eklatante Landschafts-Diskrepanz zwischen den Zielen und Ansprüchen des und Europaschutzgebietes und dem sehr eingeschränkten Maßnahmenund Instrumentenspektrum auf. Der Schwerpunkt liegt hier auf Auflagen für die Grundeigentümer\*innen sowie auf Verboten (dazu siehe unten!). Es ist nicht zu erkennen, wie etwa öffentliche Mittel auf den Verordnungszweck gelenkt werden oder wie auf das weite Repertoire von Förderung, Motivation, Bildung oder Beteiligung zurückgegriffen werden soll. Insofern wirkt die Verordnung nahezu wie aus der Zeit gefallen und wird dem Stand des

Wissens der Naturschutzplanung nicht gerecht (Ebenso fehlen verwaltungsinterne Regelungen im Sinne eines Naturschutzprogramms.). Da ein Großteil der zonierten Flächen ohnehin im Eigentum der Stadt Wien liegt käme der Einsatz derartiger Instrumente wiederum der Stadt zu Gute.

## Zu einzelnen Bestimmungen:

ad § 10 Abs. 2 lit. 2, 4, 5:

Im Europaschutzgebiet scheint das Einräumen der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge im Sinne § 43 Abs. 2 Forstgesetz 1975 systematisch in Widerspruch zu den Anreicherungszielen von Totholz zu stehen und sollte nochmals überdacht werden.

## ad § 11:

Auch wenn Naturschutzgesetzgebung möglichst nicht (bzw. nur wenn unvermeidlich) auf Verboten, sondern auf der breiten Palette an Regelungen mit positiven Anreizen fußen soll und zahlreiche relevante Nutzungsverbote bereits in anderen Rechtsmaterien geregelt sind, erscheint die Verbotsliste gemäß § 11 Abs. 2 (nach wie vor) doch völlig unzureichend zu den weitreichenden Zielen der Verordnung beizutragen. Warum dürfen beispielsweise Schisporteinrichtungen (oder Einrichtungen anderer Sportarten als Radfahren) errichtet Außerdem: Sind bereits "gekennzeichnete Wege" werden?. nicht wiederum Radsporteinrichtungen? Hier wäre also eine grundsätzlichere, ausgewogene Regelung dringend gefordert.

Unklar ist zudem, wie Verbote durchgesetzt und Übertretungen sanktioniert werden sollen. Kritisch anzumerken ist auch, dass keinerlei Aussagen zu Energiegewinnungsanlagen (z.B: Freiland-PV, Windkraft) getroffen werden.

Speziell im Bereich des renaturierten Liesingbaches (wo keine ursprünglichen Landschaftselemente sondern eher neue Biotope und künstliche/wiederhergestellte Erholungsräume erfasst sind) wäre eine stärkere Wirkungsverflechtung mit anderen Rechtsmaterien wie der Raumordnung wünschenswert, zumal Landschaft erst durch das Zusammenwirken der diese erzeugenden Elemente entstehen kann, nicht aber durch das isolierte Herausgreifen – teilweise äußerst schlanker – Teilareale. Es wäre hilfreich, in Bezug auf Bauformen, Bauweisen, Baumaterialien, Nachhaltigkeit usw. auch bei den unmittelbar angrenzenden Stadträumen entsprechend zu reagieren, seien dies Verkehrsbauwerke oder Gebäude im Grün- und Bauland. Durch die teilweise nah heranrückende oder sogar übergreifende Bebauung wird das Landschaftsbild hier jedenfalls stark mitbestimmt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Hinweise und hoffen zuversichtlich, damit zu einer weiteren Steigerung der angestrebten positiven Wirkungen beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

ML

Prof. Dr. Reinhold Christian geschäftsführender Präsident